

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CETTO AG

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichem Sondervermögen für alle Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen der CETTO AG.
2. Der Käufer hat von diesen AGB Kenntnis erhalten und erkennt diese Bedingungen an. Abweichende Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen etc. des Käufers werden ausdrücklich widersprochen und werden auch dann nicht anerkannt, wenn die CETTO AG ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote der CETTO AG sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung durch die CETTO AG als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.
3. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Angestellten der CETTO AG im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der CETTO AG verbindlich.
4. Auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichtete Erklärungen der CETTO AG bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Käufer nichts anderes vereinbart ist.
5. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils geltenden Fassung.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verladung, Verpackung und Entladung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise der Lieferanten der CETTO AG oder sonstige auf Waren der CETTO AG liegenden Kosten steigen, ist die CETTO AG berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, werden – ohne Abzug – folgende Abschlagszahlungen fällig:
 - ein Drittel bei Vertragsschluss;
 - ein Drittel vor Lieferung oder Montage;
 - ein Drittel nach Lieferung oder Abnahme.
4. Etwaige Abzüge vom Rechnungsbetrag (Rabatte, Skonti o. ä.) durch den Käufer sind nur zulässig, wenn dies vereinbart ist.
5. Zahlungen sind ohne Verzögerung bei Fälligkeit zu leisten. Die Einräumung eines Zahlungsziels bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
6. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wechsel müssen diskontfähig sein. Die Forderung der CETTO AG erlischt erst, wenn der geschuldete Betrag aus dem Wechsel oder dem Scheck erlangt worden ist. Etwaige Auslagen für die Einziehung gehen zu Lasten des Käufers.

IV. Zahlungsverzug des Käufers

1. Der Käufer kommt durch Mahnung der CETTO AG bei schuldhafter Nichtzahlung einer fälligen Rechnung in Verzug. Als Nichtleistung gilt auch eine nicht berechtigt anerkannte Stornierung des Kaufpreises oder eine entsprechende Rückbelastung des Käufers. Der Käufer kommt ferner durch Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist auch ohne Mahnung in Verzug. Spätestens – gleichfalls ohne Mahnung – kommt der Käufer nach Ablauf von dreißig Tagen ab Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Käufer automatisch in Verzug.
2. Im Falle des Verzuges schuldet der Käufer als Unternehmer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB). Gegen Nachweis behält sich die CETTO AG vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

3. Soweit Skonti oder Abzüge vereinbart sind, hat die nicht fristgerechte Zahlung des Käufers den Verlust des Anspruchs auf Kürzung des Kaufpreises zur Folge. Maßgeblich ist der Eingang des Kaufpreises auf dem Konto der CETTO AG.

4. Zahlungsverzug oder sonstige Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, berechtigen die CETTO AG, durch Erklärung gegenüber dem Käufer die gesamte Restschuld zur Zahlung fällig zu stellen. Darüber hinaus hat die CETTO AG das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Käufer herauszuverlangen. Die CETTO AG ist weiter berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware frei für sich zu verwerten. Zudem ist die CETTO AG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Die CETTO AG kann außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und eine Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Käufer ermächtigt die CETTO AG schon jetzt, in den genannten Fällen die Räume, in denen Vorbehaltsware lagert, zu betreten und gelieferte Ware wegzunehmen.

5. Die CETTO AG behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

V. Sicherheiten

Die CETTO AG hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten (Bürgschaften, Akkreditive etc.) für ihre Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

VI. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung

1. Der Käufer kann Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, gleich welcher Art, nur geltend machen, wenn die Lieferung oder Leistung von der CETTO AG wesentliche Mängel aufweist oder wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte nur in dem Vertragsverhältnis geltend machen, auf dem sie beruhen.

2. Der Käufer kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegen die CETTO AG bedarf der Zustimmung von der CETTO AG.

VII. Maß, Gewicht, Sorte, Güte

1. Maß, Gewicht, Sorte und Güte von Waren bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Werks-Prüfbescheinigungen und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Gewicht, Maß, Sorten, Güte und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen.

2. Technische und gestalterische Abweichungen von Zeichnungen, Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Käufer daraus Rechte herleiten könnte.

3. An Mustern, technischen Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behält sich die CETTO AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

VIII. Lieferung, Lieferfristen, -termine

1. Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Montagezeit (Leistungszeit) haben schriftlich zu erfolgen.

2. Etwaige vereinbarte Lieferfristen und -termine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, und gelten nur unter Voraussetzung rechtszeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z. B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen; entsprechendes gilt für Montagezeiten.

3. Alle Lieferfristen und –termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit geringe Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4. Ist der Käufer nach dem Vertrag zum Abruf oder zur Einteilung von Teillieferungen oder zur Spezifikation der zu liefernden Ware berechtigt, erfolgt die Lieferung durch die CETTO AG nach Ablauf der für die Herstellung angemessenen Frist. Die Frist beginnt mit Zugang der Leistungsbestimmung bei der CETTO AG.

5. Für die Einhaltung der Lieferfristen und –termine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware ab Werk oder Lager maßgebend.

IX. Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Etwaige Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstlieferung ist durch die CETTO AG verschuldet. Die CETTO AG wird von ihrer Verpflichtung zur Lieferung frei, wenn der Vorlieferant aus Gründen, die von der CETTO AG nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig an die CETTO AG liefert.
2. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur, wenn die CETTO AG unverzüglich nach Vertragsschluss für das zur Vertragserfüllung benötigte Material ein Deckungsgeschäft mit dem Vorlieferanten abgeschlossen hat, dieses Material nicht rechtzeitig oder nur zu unzumutbaren Konditionen anderweitig beschafft und der Vertrag ohne dieses Material nicht erfüllt werden kann.
3. Auf Verlangen des Käufers ist die CETTO AG im Falle einer Nichtbelieferung verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen seinen Vorlieferanten dem Käufer im Umfang des diesem entstandenen Schadens abzutreten.

X. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und die Termine und Fristen verschieben sich für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt wird der anderen Vertragspartei unverzüglich angezeigt. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XI. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart wird für den Versand der Ware, der Versandweg, das Beförderungsmittel sowie der Spediteur oder Frachtführer durch die CETTO AG bestimmt.
2. Die CETTO AG ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
3. Soweit handelsüblich, liefert die CETTO AG die Ware verpackt und gegen Rost geschützt. Die Kosten trägt der Käufer. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
4. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Wird die Verladung, Beförderung oder der Versand der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die CETTO AG ihm Versand- oder Abnahmebereitschaft angezeigt haben.

XII. Abnahmen

1. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Werk bzw. Lager der CETTO AG sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen.
2. Etwaige entstehende Abnahmekosten hat der Käufer zu tragen. Etwaige sachliche Abnahmekosten werden dem Käufer entsprechend durch die CETTO AG berechnet.
3. Erfolgt eine Abnahme ohne verschulden der CETTO AG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist die CETTO AG berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und zu berechnen.

XIII. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklauseln

1. Die gelieferte Ware geht erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der CETTO AG, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat (Vorbehaltsware). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der CETTO AG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei Zahlung des Kaufpreises im Scheck-/Wechselverfahren erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung des Wechsels durch den Käufer.
3. Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für die CETTO AG als Herstellerin i. S. d. § 950 BGB, ohne sie zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer X Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der CETTO AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rech-

nungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum der CETTO AG durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer der CETTO AG bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für die CETTO AG. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer X Abs. 1.

4. Der Käufer ist berechtigt, über die gekaufte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Der Käufer tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für die CETTO AG gegen den Käufer bestehenden Ansprüche an die CETTO AG ab. Dies gilt auch für eine Saldoforderung am Schluss einer Abrechnungsperiode, soweit der Käufer mit seinem Vertragspartner ein Kontokorrentverhältnis vereinbart hat. Ebenso werden Ersatzansprüche gegenüber Versicherungen oder Dritten aus einer Beschädigung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware an die CETTO AG abgetreten. Für den Fall, dass der Käufer eingegangene Beträge in sein Vermögen überführt, insbesondere durch Einzahlung bei einem Geldinstitut, tritt er die erlangte Forderung hiermit bereits sicherheitshalber an die CETTO AG ab. Die CETTO AG nimmt die oben genannten Abtretungen bereits heute an.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von der CETTO AG verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswerts der CETTO AG bezüglich der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die CETTO AG Miteigentumsanteile gemäß Ziffer X Abs. 3 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrags verwendet wird.

6. Im Übrigen ist der Käufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf durch die CETTO AG in eigenem Namen einzuziehen. Die CETTO AG wird von dem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Käufer sich in Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten befindet oder die gegenüber der CETTO AG bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere die sich aus dem Eigentumsvorbehalt der CETTO AG ergebenden Pflichten verletzt. Der Käufer ist im Falle des Widerrufs verpflichtet, der CETTO AG alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.

7. Hat der Käufer mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot für die Forderungen des Käufers vereinbart, gelten die in Ziffer X Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 geregelten Ermächtigungen als nicht erteilt.

8. Der Käufer ist weder zur Verpfändung noch zur Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren noch zur Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat der Käufer die CETTO AG unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Der Eigentumsvorbehalt der Cetto AG entbindet den Käufer nicht von seiner Haftung für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware, nachdem die Gefahr übergegangen ist.

10. Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der Forderungen der CETTO AG um mehr als 20 %, so wird die CETTO AG auf Verlangen des Käufers die übersteigenden Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch die CETTO AG.

11. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann die CETTO AG die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

12. Wird die Ware zurückgenommen, so ist die CETTO AG berechtigt, 15 % des Auftragswertes als Abgeltung der für die CETTO AG mit der Rücknahme verbundenen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist hierzu die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

XIV. Gewährleistung und Mängelansprüche

Die Cetto AG informiert den Käufer vorab darüber, dass weder die CETTO AG, noch ihre Vertretungen für Situationen oder Konsequenzen haften, die aus dem Nichtaufspüren einer radioaktiven Emissionsquelle resultieren.

1. Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Die

CETTO AG haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Angaben über Verwendungs- und Gebrauchstauglichkeit sowie Bezugnahme auf DIN-Vorschriften oder andere Normen sind nur Leistungsbeschreibung. Eine Zusicherung von Eigenschaften liegt hierin nur, wenn dies ausdrücklich erfolgt.

3. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

4. Der Käufer hat der CETTO AG bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist der CETTO AG die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten von der CETTO AG zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält die CETTO AG sich die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

5. Dem Käufer stehen bei Waren, die als deklassiertes Material (z.B. II-A-Material) verkauft worden sind bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.

6. Bei Vorliegen eines Sachmangels wird die CETTO AG - unter Berücksichtigung der Belange des Käufers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung geleistet wird, obliegt der CETTO AG.

7. Wird die Nacherfüllung durch die CETTO AG nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer die CETTO AG eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ziffer XIII bleibt unberührt.

8. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht der CETTO AG das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

9. Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet - außer im Fall des Vorsatzes - nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

10. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen der CETTO AG sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu der CETTO AG obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

XV. Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet die CETTO AG auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die CETTO AG - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die CETTO AG haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von

Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

2. Besteht das Risiko eines nicht vorhersehbaren Schadens, ist der Käufer verpflichtet, die CETTO AG hierauf bei Vertragsschluss hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer mit seinem Auftraggeber eine Vertragsstrafe vereinbart hat, deren maximale Höhe 10% des Wertes des der CETTO AG erteilten Auftrags übersteigt.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die CETTO AG nicht.

XVI. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer der CETTO AG den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Ratingen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, Düsseldorf. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die CETTO AG ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Absatz 2 gilt nicht für Mahnverfahren.

4. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der CETTO AG und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes sind, soweit zulässig, abgedungen. Bei allen Schriftstücken gilt eine deutsche Fassung als verbindlich.

5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vereinbarten Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

6. Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der CETTO AG.

7. Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz: Zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses oder der Betreuung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung ist die CETTO AG berechtigt, hierzu notwendige personenbezogene Daten des Käufers in maschinenlesbarer Form zu erfassen, maschinell zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen. Der Käufer ist hiermit einverstanden.

Februar 2012
CETTO AG